

Zeitschrift: Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes

Herausgeber: Schweizerischer Centralverein vom Roten Kreuz

Band: 31 (1923)

Heft: 20

Artikel: Die Ehedienstpflicht in der Türkei

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-547390>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

heiten gegenüber. Es sind drei Mittel, die zur Bekämpfung der Krebsgeschwulst angewandt werden: das Messer, die Röntgenstrahlen und das Radium. Je früher der Kranke sich in Behandlung begibt, desto sicherer wird mit einem dieser Mittel oder durch deren wechselweise Anwendung die Geschwulst zerstört. In fortgeschrittenen Fällen bleibt der Krebs gar nicht mehr auf die Ausgangsstelle beschränkt, sondern hat überall im Körper durch seine Tochterzellen neue Kolonien gegründet. Diese Metastasen sind dann, wenn sie in besonders lebenswichtigen Organen sich gebildet haben, noch verhängnisvoller als die Ausgangsgeschwulste. Auf der äußeren Haut entwickelt sich der Krebs besonders leicht, auf dem Boden von alten Narben oder an solchen Stellen, wo chemische Stoffe lange Zeit die Haut reizen, wie bei Schornsteinfegern und Anilinarbeitern. Auch Muttermale und Warzen können krebzig werden. Am bekanntesten ist wegen seiner Häufigkeit der Brustkrebs der Frauen. Jede beginnende knotige Verhärtung in der Brustdrüse ist auf Krebs verdächtig! Auch andere Organe des weiblichen Körpers werden gar oft vom Krebs befallen, vor allem die Gebärmutter. Das erste Zeichen hierfür ist blutig-wässriger Ausfluß oder eine Blutung, die nicht als Periode angesehen werden kann. Auch hier stellt sich der Schmerz erst im späteren Verlauf der Erkrankung ein. Darum muß jeder Frau der dringende Rat gegeben werden, eine unregelmäßige Blutung nicht

leicht zu nehmen, sondern sofort darüber den Arzt zu befragen. Von den krebsigen Erkrankungen des Verdauungskanales ist der Magenkrebs der häufigste. Aber auch an den Lippen und an der Zunge entstehen nicht selten Krebsgeschwüre, zumal bei Pfeifenrauchern und bei Leuten, deren scharfe Zahnwurzeln ständig eine Verletzung der Zunge verursachen. Der Magenkrebs unterscheidet sich im Beginnen kaum von einem gewöhnlichen Magentarrh. Allmählich nimmt das Aufstoßen, die Uebelkeit, der Widerwille gegen Fleisch immer mehr zu und der Kranke magert zusehends ab. Im Erbrochenen finden sich braune, kaffeesatzartige Massen, das ist geronnenes Blut, das vom Geschwür herührt.

Aber viel früher schon hätte die Untersuchung des Mageninhalts mit chemischen Mitteln und die Röntgendurchleuchtung, die Diagnose Krebs ergeben. Wenn erst starke Geschwürsblutungen auftreten, ist es oft schon zu spät zur Operation. Der Darmkrebs bedingt Stuhlverstopfung, die von Durchfällen abgelöst wird und durch die Verengung des Darmrohres bedingt ist. Blut im Stuhl darf nicht immer auf Hämorrhoiden zurückgeführt werden, vielmehr ist eine genaue Untersuchung dringend geboten. Darum auch hier: So rasch als möglich zum Arzt! Je kleiner die Krebsgeschwulst noch ist, desto größer ist die Aussicht auf völlige Entfernung aus dem Körper und auf Wiederherstellung der so schwer bedrohten Gesundheit.

(« N. H. K. »)

Die Ehedienstpflicht in der Türkei.

Die Türken brauchen beim Wiederaufbau ihres Reiches, den sie so energisch in Angriff genommen haben, vor allem Menschen, und es ist daher sehr begreiflich, daß die jungtürkische Nationalversammlung sich eingehend mit dem Eheproblem beschäftigt hat. Man

hat also eine strenge „Ehedienstpflicht“ eingeführt und betrachtet das Heiraten als eine Tat, der sich kein Bürger ohne triftige Gründe entziehen darf. Das Mindestalter, in dem die Heirat eingegangen werden soll, ist mit 18 Jahren festgesetzt. Diejenigen, die mit 25

Zahlen noch nicht freiwillig in den Ehestand getreten sind, werden dazu von Staats wegen gezwungen. Wer sich mit Krankheit herausreden will, der muß sich von einem der Ärzte untersuchen lassen, die zur Prüfung der Ehe-tauglichkeit von der Regierung eingesetzt sind. Erweist sich sein Gesundheitszustand als un-tauglich für die Ehe, dann erhält er eine Bescheinigung, die ihn von der Ehe-Dienst-pflicht befreit. Ist aber Aussicht vorhanden, daß er noch ehetauglich werden kann, so wird er von Staats wegen behandelt und so lange beaufsichtigt, bis er in der Lage ist, seine Ehepflicht zu erfüllen. Wer sich ohne ausreichenden Grund weigert, zu hei-raten, der geht aller seiner Bürgerrechte ver-lustig und muß ein Viertel seiner Einkünfte abgeben, damit Arme eine Ausstattung für ihre Heirat erhalten können. Der türkische Junggeselle sinkt also zu einem vollkommen entrechteten Mitglied der Gesellschaft herab, und nur sehr reiche Leute, die auf jede Stel-lung im Staat verzichten, können sich noch

diesen Luxus leisten. Aber die Fürsorge des türkischen Staates geht noch weiter; sie sieht auch darauf, daß nicht etwa ein Ehemann seine Frau verläßt, indem er auf eine längere Zeit verreist. Falls jemand eine Reise an-tritt, ohne seine Frau mitzunehmen, so muß er dazu die ausdrückliche Erlaubnis der Be-hörden haben, und gewöhnlich wird ihm, wenn er dazu in der Lage ist, vorher aufgegeben, erst noch eine zweite Frau zu heiraten, um ihn dadurch mehr ans Haus zu fesseln und zur Rückkehr zu zwingen. Der Witwer muß natürlich wieder heiraten, und erst, wenn er die 50er überschritten hat, läßt man ihm die Wahl, ob er lieber eine Frau nimmt oder ein paar Waisen unterhalten will. Nur eine Ausnahme ist bei diesem strengen Ehe-Dienst-pflicht-Gesetz vorhanden. Der Artikel 13 be-sagt nämlich: „Die Studenten sind bis zum Ende ihrer Studien von der Heirat befreit.“ Dem Junggesellen bleibt also der Ausweg, sich den Wissenschaften zu ergeben und dabei ein recht „bemooftes“ Haupt zu werden.

Diapositiv- und Filmvorträge.

Für die Wintertätigkeit stellen wir den Vereinen zur Verfügung:

Diapositive: Tuberkulose — Chirurgische Tuberkulose
Geschlechtskrankheiten
Kropf
Säuglingspflege
Rachitis — Rippjucht
Pocken
Erste Hilfe
Rußland, Spitalexpedition

Filme: Tuberkulose
Geschlechtskrankheiten
Säuglingspflege
Rußland, Spitalexpedition

Rechtzeitige Anmeldung erwünscht.

Das Zentralsekretariat des Schweizerischen Roten Kreuzes.